



Amtliche Bekanntmachung

Information zur Überwachungspflicht auf Legionellen für Betreiber und Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung

Am **01. November 2011** tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 31.05.2011 in Kraft.

Neu ist die Pflicht der Überwachung auf eine mögliche Kontamination mit Legionellen für Betreiber oder Inhaber von Trinkwasserinstallationen, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird,

Dies gilt praktisch für alle Gebäude mit einer zentralen Trinkwassererwärmungsanlage, in denen Wohnungen vermietet bzw. Räumlichkeiten entgeltlich zur Nutzung überlassen oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden, da jede Form der Vermietung oder der Abgabe von Warmwasser im Rahmen entgeltlicher Tätigkeit (z.Bsp. Hotel, Ferienwohnungen, Pensionen) seitens des Gesetzgebers als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.

Was sind Großanlagen zur Trinkwassererwärmung ?

Als Großanlagen gelten Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle.

Was sind Legionellen ?

Legionellen sind Bakterien, die bei Wassertemperaturen zwischen 25 und 50 °C also im Warmwasserbereich – optimale Lebensbedingungen vorfinden. Bestimmte Arten von Legionellen können schwere Lungenentzündungen verursachen. Nicht jeder Kontakt mit legionellenhaltigem Wasser führt jedoch zu einer Gesundheitsgefährdung.

Erst das Einatmen bakterienhaltigen Wassers als Sprühnebel (z.B. beim Duschen oder in Whirlpools) kann zur Erkrankung führen.

Anzeigepflicht

Nach § 13 Abs. 5 Trinkwasserverordnung müssen Betreiber oder Inhaber der oben genannten Anlagen den Bestand dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen.

Zusätzlich gelten § 13 Abs. 1 Nummer 2 und 3:

Nr. 2: die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen

Nr. 3: die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtordnungsgemäße Anzeige unter § 25 Nr. 3 als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.

Hausadresse	Telefon-Nr.	03632 741-0	Bankverbindung
Landratsamt Kyffhäuserkreis	Telefax-Nr.	03632 741-810	Kyffhäusersparkasse
Markt 8	Internet	www.kyffhaeuser.de	Konto-Nr. 3 100 005 928
99706 Sondershausen	E-Mail	landratsamt@kyffhaeuser.de	BLZ 82 055 000

Untersuchungspflicht

Die Verordnung formuliert in § 14 Abs. 3 die Untersuchungspflicht auf Legionellen (Anlage 3 Teil II). Für Inhaber oder Betreiber einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“, – sofern dieselbe mit Duschen oder anderen Anlagen ausgestattet ist, in der es zu einer Vernebelung kommen kann – haben das Warmwasser einmal jährlich an mehreren repräsentativen Probeentnahmestellen untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmestellen sind aus dem DVGW Regelwerk – Technische Regel, Arbeitsblatt W 551 -, Stand April 2004 zu entnehmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind nach § 15 Abs.3 dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen in Kopie zu übersenden.

Nach § 16 Abs. 3 ist bei Nichteinhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und es sind Maßnahmen zur Ursachenklärung und zur Abhilfe einzuleiten bzw. durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nichtordnungsgemäße Unterrichtung des Gesundheitsamtes unter § 25 Nr. 8a als Ordnungswidrigkeit aufgeführt ist.

Wer führt die vorgeschriebenen Untersuchungen durch?

Eine aktuelle Liste der in Thüringen zugelassenen Untersuchungsstellen finden sie unter der Internet-Adresse:

<http://www.thueringen.de/de/tmsfg/gesundheitsdienst/trinkwasseruntersuchung/content.html>

Ansprechpartner

Mit einzelfallbezogenen Fragen zu Ihrer Trinkwasser – Installation sollten Sie sich an eine im Installateurverzeichnis des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper, Sondershausen und des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern registrierte Fachfirma wenden.

Die aktuellen Installateurverzeichnisse finden Sie im Internet unter

www.taz-helbe-wipper.de

www.kat-artern.de

Für Fragen zur Überwachungspflicht steht das Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis unter der Telefonnummer :

Dienststelle Sondershausen 03632 741484

Dienststelle Artern 03466 741944

zur Verfügung.

Diese Information sowie das Anzeigeformular finden Sie auch unter Internetadresse :

www.kyffhaeuser.de

Sondershausen, den 18.10.2011

Peter Hengstermann
Landrat
Kyffhäuserkreis

Dipl.Med. S. Hausweiler
FA für Innere Medizin
Amtsärztin